

**STADT HORB AM NECKAR  
LANDKREIS FREUDENSTADT**

**BEBAUUNGSPLAN  
"MÜHLELADEN - MÜHLWIESEN"**

**in Horb a. N. - Altheim**

**und**

**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN - ÄNDERUNG  
IM BEREICH "MÜHLWIESEN"**

**Verwaltungsgemeinschaft Horb a.N.**

**ARTENSCHUTZRECHTLICHER  
FACHBEITRAG**

Fassung vom 30.01.2017

**Büro Gfrörer**

Ingenieure,  
Sachverständige,  
Landschaftsarchitekten

Dettenseer Straße 23  
72186 Empfingen

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung und Rechtsgrundlagen.....	1
1.1.	Rechtsgrundlagen.....	2
1.2.	Untersuchungszeitraum und Methode.....	3
2.	Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen.....	4
2.1.	Gehölze.....	4
2.2.	Grünland.....	4
2.3.	Bach (Steinach).....	5
3.	Vorhabensbedingte Betroffenheit von Planungsrelevanten Arten.....	7
3.1.	Säugetiere inklusive Fledermäuse (Mammalia incl. Microchiroptera).....	8
3.2.	Vögel (Aves).....	10
4.	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	12
4.1.	Allgemeine Maßnahmen.....	12
4.2.	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	12

## 1. EINLEITUNG UND RECHTSGRUNDLAGEN

Anlass für den vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ist die Aufstellung des Bebauungsplanes "Mühl laden - Mühlwiesen" in Horb a. N. - Altheim sowie die parallele Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Horb a.N. im Bereich „Mühlwiesen“. Das südlich von Altheim gelegene Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 12.960 m<sup>2</sup>, Versiegelungen liegen aktuell bereits in Form eines asphaltierten Weges vor. Das Untersuchungsgebiet liegt auf einer Höhe von ca. 550 m ü NHN.

Angedacht ist die Ausweisung der Fläche als Sondergebiet. Im Norden grenzt Wohngebiet an die Plangebietsgrenze an, im Süden befinden sich Lagerflächen und im Westen und Osten Wirtschaftsgrünflächen bzw. landwirtschaftliche Nutzflächen.

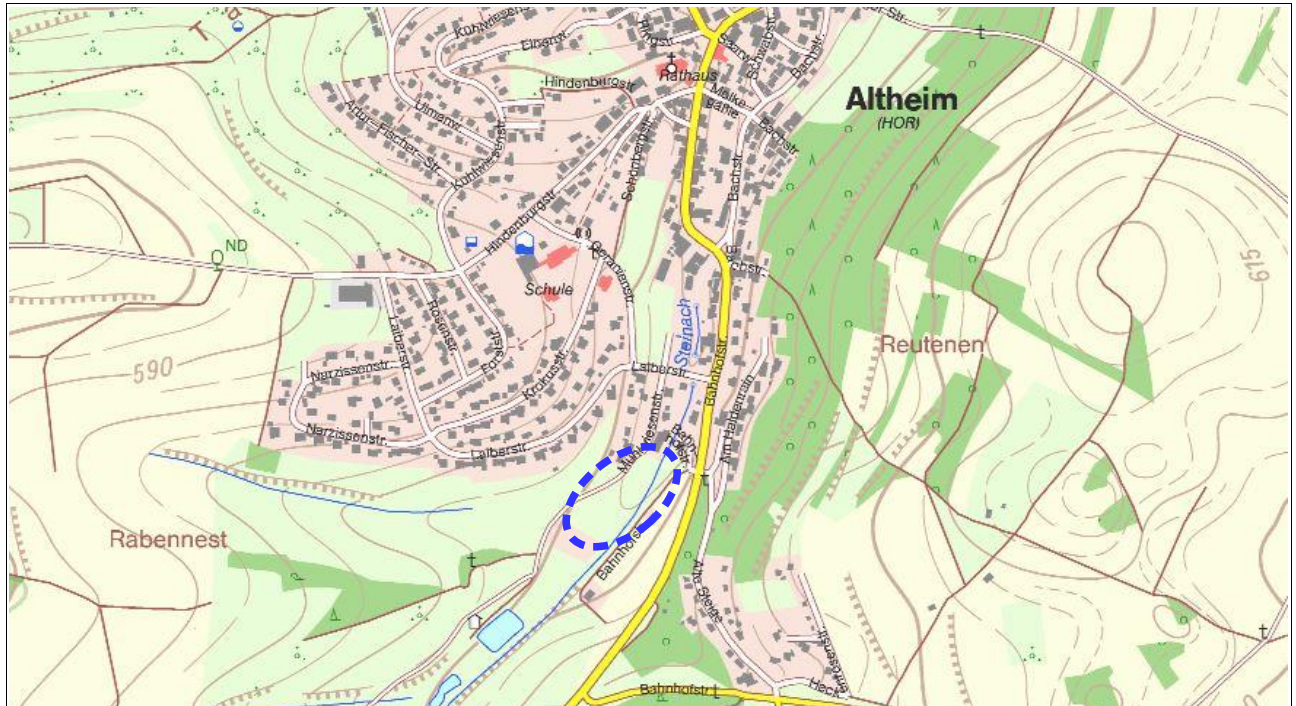


Abbildung 1: Übersichtskarte zur Lage des Plangebiets (dunkelblau gestrichelte Linie)

Durch das Vorhaben könnten Eingriffe vorbereitet werden, die auch zu Störungen oder Verlusten von geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG oder deren Lebensstätten führen können. Die Überprüfung erfolgt anhand des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.

Nachdem mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst wurde, müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren und bei Zulassungsverfahren nunmehr die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen durch eine artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt werden.

## 1.1. Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung bilden die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** die folgendermaßen gefasst sind:

"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten, nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Die Verbote nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** werden um den **Absatz 5** ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

1. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) und gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.
2. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- / Vermarktungsverbote nicht vor. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

## 1.2. Untersuchungszeitraum und Methode

Es wurde über eine Vorprüfung für alle in Baden-Württemberg vorkommenden wirbellosen Tierarten des Anhangs IV der FFH – Richtlinie / streng geschützten Arten mit einer Abschichtungstabelle gearbeitet und so das relevante Artenspektrum ermittelt. Auf eine Beifügung dieser Abschichtungstabelle wurde verzichtet, sie kann aber bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

Die Gruppe der Vögel wurde über eine akustische und visuelle Erfassung bearbeitet und die entstandene Artenliste durch eine Potenzialabschätzung der aus den Biotopstrukturen abzuleitenden Brutvogelfauna und den teils bekannten Verbreitungsgebieten vervollständigt. Zusätzlich wurde nach Nestern, Gewöllen, etc. Ausschau gehalten und der Baumbestand auf Strukturen hin überprüft, die für Höhlen-brütende Vögel nutzbar sein könnten. Sofern Astlöcher, Stammrisse, Spechtschlag o. ä. vorhanden war, wurde mittels Endoskopkamera (dnt Findoo ProfiLine Plus) nach Nutzungsspuren gesucht.

Weiterhin wurden die Gehölze auf Strukturen hin abgesucht, die von Fledermäusen genutzt werden könnten. Die Nutzung wurde ebenfalls mittels Endoskopkamera überprüft.

Auch für die übrigen Arten sowie Farn- und Blütenpflanzen wurde jeweils über aktuelle Verbreitungskarten und artspezifische Habitatansprüche ermittelt, welche 'streng geschützten' Arten bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vom Vorhaben betroffen sein könnten (= Relevanzprüfung) und ggf. eine Konfliktanalyse bezüglich des Auslösens der Verbotstatbestände durchgeführt.

Neben den genannten Methoden und Literaturrecherchen zu den jeweiligen Gruppen wurde eine Abfrage beim Informationssystem Zielartenkonzept (ZAK) durchgeführt. Das Plangebiet wurde hinsichtlich dem möglichen Vorkommen bzw. der Betroffenheit von planungsrelevanten Arten und ausschließlich national geschützten Arten an folgenden Terminen begangen bzw. untersucht:

Tabelle 1: Begehung des Untersuchungsgebiets

Datum	Durchführung	Uhrzeit	Wetter	Zweck
14.09.15	T. Ettner	16:15 bis 17:00 Uhr	bewölkt, 18°C	Übersichtsbegehung, Vegetationsaufnahme
06.04.16	T. Ettner	13:35 bis 14:05 Uhr	leicht bewölkt, 11°C	Vogelkartierung
21.04.16	T. Ettner	08:15 bis 08:40 Uhr	sonnig, 4°C	Vogelkartierung
02.05.16	T. Ettner	14:45 bis 15:45 Uhr	sonnig, 10°C	Vegetationsaufnahme

## 2. BESCHREIBUNG DER VOM VORHABEN BETROFFENEN BIOTOP- UND HABITATSTRUKTUREN



Abbildung 2: Detailsicht des Plangebiets (gelb gestrichelte Linie= Skizze der Plangebietsgrenze, hellgrüne Fläche = Landschaftsschutzgebiet 'Waldbrunnen', pinke Fläche = Offenlandbiotopkartierung 'Quelle und Naßwiesen S Altheim'). Das gesamte Plangebiet liegt im Naturpark 'Schwarzwald Mitte/Nord'.

### 2.1. Gehölze

Gehölze befinden sich mit zwei Einzelbäumen nur im äußersten südlichen Untersuchungsgebiet. Dabei handelt es sich um eine mehrstämmige Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) und eine Winterlinde (*Tilia cordata*) jeweils etwa mittleren Alters. Die Bäume wiesen soweit dies vom Boden aus bzw. im belaubten Zustand einzuschätzen war keine Höhlungen, größere abgebrochene Äste oder Ähnliches auf. Der Plan sieht hier eine Pflanzbindung vor.



Abbildung 3: Blick auf die südwestliche Plangebietsgrenze mit Baumbestand im linken Hintergrund

### 2.2. Grünland

Im südlichen Untersuchungsgebiet befindet sich um die beiden Gehölze eine Hochstaudenflur welche sich entlang des Baches 'Steinach' fortsetzt. Die vertretenen Arten sind u. a. Kohl-Kratzdistel (*Cirsium oleraceum*), Zottiges Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*), Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) und Schilf (*Phragmites australis*, siehe Abbildung 4).



Abbildung 4: Hochstaudenflur, Blick in Richtung Süden

Gut ein Drittel der Grünflächen des Untersuchungsgebiets entfällt auf ein kartiertes Offenlandbiotop ('Quelle und Naßwiesen S Altheim'). Zum Gesamtbiotop gehörig ist eine Nasswiese (97 %), Land-Schilfröhricht (2%) und eine Sturz- oder Fließquelle.

Da das Biotop aus zwei durch einen asphaltierten Weg unterbrochenen Teilflächen besteht, ist das erfasste Artenspektrum und auch das Spektrum der Biotoptypen nicht vollständig im Untersuchungsgebiet vertreten. Eine Quelle liegt innerhalb des Eingriffsbereiches beispielsweise nicht vor. Außerdem entfallen im Untersuchungsgebiet etwa drei Viertel des geschützten Biotops auf Land-Schilfröhricht. Im Jahr 1997 wurde insgesamt folgendes Artenspektrum kartiert:

Schafgarbe ( <i>Achillea millefolium</i> )	Blaugrüne Binse ( <i>Juncus inflexus</i> )
Wiesen-Fuchsschwanzgras ( <i>Alopecurus pratensis</i> )	Wiesen-Platterbse ( <i>Lathyrus pratensis</i> )
Gewöhnliches Ruchgras ( <i>Anthoxanthum odoratum</i> )	Pfennigkraut ( <i>Lysimachia nummularia</i> )
Gänseblümchen ( <i>Bellis perinnis</i> )	Wasser-Minze ( <i>Mentha aquatica</i> )
Wiesen-Schaumkraut ( <i>Cardamine pratensis</i> )	Artengruppe Sumpf-Vergissmeinnicht ( <i>Myosotis palustris</i> agg.)
Sumpf-Dotterblume ( <i>Caltha palustris</i> )	Wiesen-Könoterich ( <i>Persicaria bistorta</i> )
Stern-Segge ( <i>Carex echinata</i> )	Gewöhnliche Pestwurz ( <i>Petasites hybridus</i> )
Steife Segge ( <i>Carex elata</i> ) *	Rohr-Glanzgras ( <i>Phalaris arundinacea</i> )
Schnabel-Segge ( <i>Carex rostrata</i> )	Schilf ( <i>Phragmites australis</i> ) *
Gewöhnliches Hornkraut ( <i>Cerastium holosteoides</i> )	Spitzwegerich ( <i>Plantago lanceolata</i> )
Artengruppe Knäuelgras ( <i>Dactylis glomerata</i> agg.)	Wiesen-Rispengras ( <i>Poa pratensis</i> )
Rasen-Schmiele ( <i>Deschampsia cespitosa</i> )	Hohe Schlüsselblume ( <i>Primula elatior</i> )
Zottiges Weidenröschen ( <i>Epilobium hirsutum</i> )	Hahnenfuß ( <i>Ranunculus spec.</i> )
Vierkantiges Weidenröschen ( <i>Epilobium tetragonum</i> )	Großer Sauerampfer ( <i>Rumex acetosa</i> )
Sumpf-Schachtelhalm ( <i>Equisetum palustre</i> )	Wald-Simse ( <i>Scirpus sylvatica</i> )
Mädesüß ( <i>Filipendula ulmaria</i> ) *	Geflügelte Braunwurz ( <i>Scrophularia umbrosa</i> )
Artengruppe Klebkraut ( <i>Galium aparine</i> agg.)	Wald-Ziest ( <i>Stachys sylvatica</i> )
Artengruppe Wiesenlabkraut ( <i>Galium mollugo</i> agg.) *	Löwenzahn ( <i>Taraxacum</i> sect. <i>Ruderalia</i> )
Wiesen-Storchnabel ( <i>Geranium pratense</i> ) *	Arznei-Baldrian ( <i>Valeriana officinalis</i> ) *
Bach-Nelkenwurz ( <i>Geum rivale</i> ) *	Bachbunge ( <i>Veronica beccabunga</i> )
Gundermann ( <i>Glechoma hederacea</i> )	Zaun-Wicke ( <i>Vicia sepium</i> )
Wolliges Honiggras ( <i>Holcus lanatus</i> ) *	

Die grau hinterlegten Arten wurden im Zuge der eigenen Kartierung ergänzt, daneben wurden auch einige der 1997 erfassten Arten festgestellt (\*).

Während im Kartierbogen Beeinträchtigungen des Biotops (betreffend den östlichen Teil) nicht ersichtlich waren und lediglich ein häufiger Mahdzyklus festgestellt wurde, stellte sich die Situation zum Untersuchungszeitpunkt anders dar. Eine Art Rampe wurde etwa senkrecht vom bestehenden Weg abgehend in Richtung 'Steinach' über die Wiese gebaut und somit auch Teile der kartierten Nasswiese überbaut (siehe Abbildungen 5 und 6).



Abbildung 5: Rampe im zentralen Untersuchungsgebiet mit Blick in Richtung Osten



Abbildung 6: Rampe und Nasswiese "Konfliktbereich" im östlichen Untersuchungsgebiet

### 2.3. Bach (Steinach)

Die Steinach fließt im Plangebiet ein wenig eingetieft und schwach mäandrierend. Befestigungen sind nicht ersichtlich. Die breiteste Stelle von Ufer zu Ufer misst etwa 1 m.

Das Sohlesubstrat ist kiesig-steinig mit mehr oder weniger freiem Lückensystem.

An den Böschungen wurden im April blühende Schlüsselblumen (*Primula elatior*, besonders geschützt) und Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*) festgestellt.



Durch die Planung wird ein Gewässerrandstreifen von 5 m eingehalten, Eingriffe in das Gewässer sind nicht geplant.

Abbildung 7: Steinach im April 2016, Blick nach Süden gegen die Strömungsrichtung



### 3. VORHABENSBEDINGTE BETROFFENHEIT VON PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN

Im nachfolgenden wird dargestellt inwiefern durch das geplante Vorhaben planungsrelevante Arten / Artengruppen betroffen sind. Bezüglich der streng geschützten Arten, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie den europäischen Vogelarten (= planungsrelevante Arten) ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote, die für die im Gebiet im Rahmen der durchgeführten Begehungen erfassten Arten / Artengruppen untersucht werden:

**Schädigungsverbot:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tabelle 2: Potenziell betroffene Artengruppen im Untersuchungsgebiet sowie die Eignung als Habitat und gesetzlicher Schutzstatus der Artengruppen

Arten / Artengruppe	Habitateignung	§ gesetzlicher Schutzstatus
Vögel	<b>geeignet</b> - Brutmöglichkeiten auf zwei größeren Bäumen	alle Vögel mind. besonders geschützt, VS-RL, BArtSchV
Säugetiere (inkl. Fledermäuse)	<b>bedingt geeignet</b> - Quartiere von Fledermäusen in Bäumen sind unwahrscheinlich, Eignung als Teilnahrungshabitat. Weitere Säugetierarten voraussichtlich nicht betroffen.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Reptilien	<b>nicht geeignet</b> - planungsrelevante Reptilienarten aufgrund der Biotopausstattung nicht zu erwarten	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Amphibien	<b>nicht geeignet</b> - planungsrelevante Amphibienarten aufgrund der Biotopausstattung nicht zu erwarten, Frequentierung durch besonders geschützte Arten auf Wanderungen zwischen Jahreslebensräumen anzunehmen	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Wirbellose (Weichtiere, Käfer, Schmetterlinge, Netzflügler, Heuschrecken, Libellen, Spinnen / Krebse)	<b>nicht geeignet</b> - die Biotopausprägung vor Ort lässt eine Betroffenheit innerhalb des Plangebiets ausschließen	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Farn- und Blütenpflanzen	<b>nicht geeignet</b> - die Biotopbeschaffenheit vor Ort lässt keine Standorte für planungsrelevante streng geschützte Pflanzenarten erwarten	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL

Dementsprechend beschränken sich die nachfolgenden Ausführungen auf die Artengruppen der Säugetiere und Vögel.

### 3.1. Säugetiere inklusive Fledermäuse (Mammalia incl. Microchiroptera)

National streng geschützte Arten und Anhang IV-Arten: Biber (*Castor fiber*), Feldhamster (*Cricetus cricetus*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Luchs (*Lynx lynx*), Fledermäuse: Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilsonii*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Noctula noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*) und Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)

Aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung und Größe des Untersuchungsgebiets ist mit dem Vorkommen von gelisteten streng geschützten / FFH-Arten wie z. B. Biber, Haselmaus oder Wildkatze im Gebiet nicht zu rechnen.

Strukturen in Bäumen die Fledermäusen als Quartier dienen können sind derzeit nicht ersichtlich, d. h. Astlöcher, Stammsrisse, Spechthöhlen u. ä. wurden nicht festgestellt, sind aber nicht völlig auszuschließen. Davon abgesehen ist der Baumbestand aktuell nicht prädestiniert für eine Besiedlung durch Fledermäuse, da die Äste sehr tief ansetzen und durch die dichte Belaubung keine freien Anflugmöglichkeiten an den Baumstamm bestehen. Insofern können Fortpflanzungs- und Ruhestätten zumindest als unwahrscheinlich eingestuft werden. Sehr wahrscheinlich ist jedoch, dass Fledermäuse zur Jagd oder auf Flügen von und zum Quartier das Untersuchungsgebiet entlang der südwestlichen oder südöstlichen Plangebietsgrenze durchstreifen.

Tabelle 3: Liste der Fledermausarten die laut Zielartenkonzept zu berücksichtigen sind (i = gefährdete wandernde Tierart, Rote Liste: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, D = defizitäre Datenlage, G = Gefährdung anzunehmen, V = Art der Vorwarnstufe, \* = ungefährdet, ZAK: 1 = Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum nach 1990 belegt und als aktuell anzunehmen, 2 = Vorkommen im Naturraum randlich einstrahlend) [1] [2] [3] [4] [5]

Art (Wissenschaftl. Name)	RL		FFH-Anhang	Nachweis		
	BW	D		FFH-Gebiet	ZAK BW	Literatur
Mopsfledermaus ( <i>Barbastella barbastellus</i> )	1	2	II, IV	x	-	7518 N
Nordfledermaus ( <i>Eptesicus nilsonii</i> )	2	G	IV	-	2	7516 N
Breitflügelfledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> )	2	G	IV	-	-	7517 SO
Bechsteinfledermaus ( <i>Myotis bechsteini</i> )	2	2	II, IV	x	-	7417 SO, 7516 N
Große Bartfledermaus ( <i>Myotis brandtii</i> )	1	V	IV	-	-	7616 NW
Wasserfledermaus ( <i>Myotis daubentonii</i> )	3	*	IV	-	-	7517 S, NO
Wimperfledermaus ( <i>Myotis emarginatus</i> )	R	2	II, IV	x	-	7517 SW
Großes Mausohr ( <i>Myotis myotis</i> )	2	V	II, IV	x	-	7517 komplett
Kleine Bartfledermaus ( <i>Myotis mystacinus</i> )	3	V	IV	-	1	7517 komplett
Fransenfledermaus ( <i>Myotis nattereri</i> )	2	*	IV	-	-	7517 S
Kleiner Abendsegler ( <i>Nyctalus leisleri</i> )	2	D	IV	-	1	7517 S, NO
Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> )	i	V	IV	-	1	7517 S
Weißrandfledermaus ( <i>Pipistrellus kuhlii</i> )	D	*	IV	-	-	-
Rauhhauffledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> )	i	*	IV	-	1	7517 S
Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )	3	*	IV	-	-	7517 komplett
Mückenfledermaus ( <i>Pipistrellus pygmaeus</i> )	G	D	IV	-	-	7518 S
Braunes Langohr ( <i>Plecotus auritus</i> )	3	V	IV	-	-	7517 NW, SO
Graues Langohr ( <i>Plecotus austriacus</i> )	1	2	IV	-	-	7517 NW, SO
Zweifarfledermaus ( <i>Vespertilio murinus</i> )	D	D	IV	-	-	7516 N, 7518 NW

Das Beutespektrum der Wimperfledermaus setzt sich vorwiegend aus Zweiflüglern, Schmetterlingen und Spinnen zusammen. Die durchschnittlich 50 bis 70 ha großen Jagdhabitats kennzeichnen sich durch einen hohen Struktureichtum in Laubwäldern, Waldrändern und Obstwiesen. Sommerquartiere befinden sich häufig in Viehställen, Kirchendächern und Wohnhäusern.

Das Große Mausohr benötigt in den bis zu 1.000 ha großen Jagdhabitats (Laubwälder) einen freien Zugang zum Boden, da es sich überwiegend von den dort lebenden Laufkäfern ernährt, welche es neben anderen Bodenarthropoden aus geringer Flughöhe jagt. Sommerquartiere finden sich hauptsächlich in großen Dachstühlen wie z. B. Kirchen oder Schlössern.

Bechsteinfledermäuse gelten als typische Waldfledermäuse und sind auf ein umfangreiches Höhlenangebot angewiesen. Beute wird meist direkt von Blättern, Zweigen oder vom Boden abgelesen. Sommerquartiere der Art sind v. a. in Baumhöhlen und Fledermauskästen zu finden. Die Größe der Jagdgebiete liegt im Durchschnitt zwischen 11 und 61 ha.

Mopsfledermäuse leben wie Bechsteinfledermäuse in waldreichen Regionen und jagen um Baumkronen nach Fluginsekten und hier vorwiegend Nachtfalter. Als Quartiere werden u. a. Spalten in Bäumen bezogen. Teiljagdhabitats haben eine Größe von ca. 10 ha, wobei pro Nacht bis zu zehn dieser Teiljagdbiotope angefliegen werden können.

#### **Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

*(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird)*

Fledermausquartiere sind allenfalls in einem der beiden Laubbäume zu erwarten, wobei die Wahrscheinlichkeit aufgrund der Biotopbeschaffenheit (vgl. Kapitel 2.1) als eher gering eingestuft wird.

Darüber hinaus kann eine Schädigung von Fledermäusen ausgeschlossen werden, da eine Pflanzbindung der beiden Laubbäume festgelegt wurde. Weitere Quartiermöglichkeiten existieren nicht und auch lineare Leitstrukturen wie Hecken o. ä. werden nicht entfallen.

#### **Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

*(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt)*

Erhebliche Störungen für lokale Fledermauspopulationen sind durch eine Bebauung des Untersuchungsgebiets nicht zu erwarten.

Fledermäuse die im Siedlungsbereich leben sind entsprechende Störwirkungen wie beispielsweise den Baustellenlärm gewöhnt.

- Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist auszuschließen.
- Verbotstatbestände zu o. g. Gesetzmäßigkeiten könnten in einem 'worst-case' Ansatz einschlägig werden und damit die Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung notwendig.**

### 3.2. Vögel (Aves)

Das Artenspektrum der Avifauna im Untersuchungsgebiet umfasst Arten des Siedlungsrandes und der Kulturlandschaft. [6] [7] [8]

Großräumige Höhlen wurden in den Bäumen nicht festgestellt, weshalb für Vögel mit entsprechendem Nistplatzbedarf voraussichtlich keine Nistmöglichkeiten existieren.

Als Teil-Nahrungshabitat ist das Untersuchungsgebiet insbesondere für Samen-fressende Vögel im Bereich der Hochstaudenflur von Bedeutung.

Tabelle 4: Arteninventar mit (potenziellem) Status im Plangebiet und Angaben zum gesetzlichen Schutz. Die im Rahmen der Potenzialabschätzung ergänzten Arten sind grau hinterlegt.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL BW	RL D	§	VS-RL
Amsel	<i>Turdus merula</i>	NG / BU	-	-	b	-
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	NG / BU	-	-	b	-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	NG / BU	-	-	b	-
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	NG / BU	V	V	b	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	NG / BU	-	-	b	-
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	NG / BU	V	V	b	-
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	B / BU	V	-	b	-
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BU	V	-	b	-
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	NG / BU	-	-	b	-
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	NG / BU	V	V	b	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	NG / BU	-	-	b	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	NG / BU	-	-	b	-
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Ü / NG	-	-	s	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG	-	-	b	-
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Ü / NG	-	-	s	x
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	NG / BU	V	-	b	-
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	NG / BU	-	-	b	-
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Ü	-	-	b	-
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	NG	-	-	b	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Ü / NG / BU	V	-	s	-
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	B	V	-	b	-
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	NG / BU	-	-	b	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BU	-	-	b	-

#### Legende

##### Status:

B = Brut / Brutverdacht im Plangebiet  
 BU = Brut / Brutverdacht im Umfeld des Plangebiets  
 NG (U) = Nahrungsgast (in Umgebung)  
 Ü = Durchzügler / Überflug

##### § (Gesetzlicher Schutzstatus):

b = besonders geschützt  
 s = streng geschützt

##### VS-RL:

Art geschützt entsprechend der EU Vogelschutzrichtlinie, Anhang 1

##### Rote Liste:

RL D: Rote Liste Deutschland  
 RL BW: Rote Liste Baden-Württemberg (Hölzinger et al. 2007)  
 V = Vorwarnliste

Arten der Roten Liste / streng geschützte Arten / Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (Bluthänfling, Feldsperling, Girlitz, Goldammer, Hausperling, Mäusebussard, Rotmilan, Star, Turmfalke, Wacholderdrossel):

Arten der Roten Liste und streng geschützte Arten bzw. Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie sind im Untersuchungsgebiet aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen als Brutvögel überwiegend nicht zu erwarten. Als Nahrungsgäste werden jedoch verschiedene Arten der Vorwarnstufe der Roten Liste Baden-Württembergs angenommen und wurden z. T. auch angrenzend ansitzend (Turmfalke), beim Überflug (Mäusebussard, Rotmilan) oder der Nahrungssuche in der Hochstaudenflur am Bach 'Steinach' beobachtet (Bluthänfling). Nicht auszuschließen ist eine Brut von Wacholderdrossel und Girlitz in den Gehölzen des südlichen und nördlichen Plangebiets.

**Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

*(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird)*

Tötungen oder Verletzungen von freibrütenden Vögeln sowie die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten können sich durch Gehölzrodungen ergeben. Für die häufigen und weit verbreiteten Arten kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt und keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Vogelpopulationen eintreten wird.

**Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

*(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt)*

Bau-, Anlage- oder Betriebs-bedingte Störungen für die Vogelpopulationen der Umgebung sind mit der Planung nicht zu erwarten. Das Untersuchungsgebiet liegt am Ortsrand und grenzt an bestehende Wohnbebauung an. Es ist anzunehmen, dass die dort lebenden Vogelarten an die typischen Störwirkungen im Siedlungsbereich gewöhnt sind. Zum Gewässer wird ein Randstreifen von 5 m eingehalten und der Bach mit einer Brücke überbaut und nicht verdolt. Die Wasseramsel fliegt eng an Gewässer gebunden und kann auch unter der geplanten Brückenhöhe von ca. 2 m (orientiert am Geländenniveau) der Steinach folgen. Eine Störung die zur Vergrämung führt ist demnach nicht zu befürchten.

- Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist auszuschließen.
- Verbotstatbestände zu o. g. Gesetzmäßigkeiten könnten einschlägig werden und damit Maßnahmen zur Minimierung / Vermeidung oder zum Ausgleich erforderlich.**

#### 4. ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG

Tabelle 5: Zusammenfassung der Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung

Tier- und Pflanzengruppen	Betroffenheit	Ausmaß der Betroffenheit (Art, Ursache)
Säugetiere (inkl. Fledermäuse)	Betroffenheit nicht auszuschließen	Verlust von Quartieren in Gehölzen durch Gehölzrodungen und i. V. damit Tötungen oder Verletzungen nicht vollumfänglich auszuschließen.
Vögel	Betroffenheit nicht auszuschließen	Verlust von Brutplätzen in Gehölzen durch Gehölzrodungen und i. V. damit Tötungen oder Verletzungen nicht auszuschließen.
Reptilien	nicht betroffen	-
Amphibien	nicht betroffen	-
Wirbellose	nicht betroffen	-
Farne und Blütenpflanzen	nicht betroffen	-

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben nur unter Umsetzung der nachfolgend genannten Maßnahmen ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG abgewendet werden kann.

##### 4.1. Allgemeine Maßnahmen

- Pflanzbindung der vorhandenen beiden Laubbäume im südlichen Plangebiet wird begrüßt.

##### 4.2. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Nicht vermeidbare Gehölzrodungen sind nur im Zeitraum zwischen 01.10. bis 28./29.02. zulässig um die Tötung von evtl. brütenden Vögeln und deren Entwicklungsformen sowie auch eine Gefährdung von Fledermäusen ausschließen zu können.
- Ist ein Erhalt der Bäume nicht möglich, so müssen ersatzweise ('worst-case' Ansatz) zwei Nisthilfen für Vögel (Nisthöhlen) und zwei Fledermaus-Quartiere (1\* Flachkasten, 1\* Fledermaus-Höhle) entsprechend der Hersteller-Informationen an in der Umgebung verbleibenden Bäumen angebracht werden.
  - Bezugsquellen für die genannten Produkte sind die Hersteller Schwegler, Hasselfeldt und vergleichbare.
- Empfohlen wird das Anbringen eines Wasseramsel-Nistkastens unter der geplanten Brücke, um der Art eine Brut im Plangebiet zu ermöglichen (dies ist bisher nicht möglich mangels geeigneter Strukturen).

##### Aufgestellt:

Empfingen, den 10.11.2016

**zuletzt geändert: am 30.01.2017**

##### BÜRO GFRÖRER

Ingenieure, Sachverständige  
Landschaftsarchitekten  
Dipl. Biol. Theresa Ettner

## Literaturverzeichnis

- [1] J. Trautner (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, 236 Seiten, Books on Demand GmbH, Norderstedt.
- [2] K. Richarz (2011): Fledermäuse, 127 Seiten, Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart.
- [3] Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse (Zugriff am 18.02.2015): [http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/225809/Fledermaeuse\\_komplett\\_Endversion.pdf?command=downloadContent&filename=Fledermaeuse\\_komplett\\_Endversion.pdf](http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/225809/Fledermaeuse_komplett_Endversion.pdf?command=downloadContent&filename=Fledermaeuse_komplett_Endversion.pdf).
- [4] M. Braun & F. Dieterlen (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs Band I, 687 Seiten, Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart.
- [5] R. Skiba (2009): Europäische Fledermäuse, 220 Seiten, VerlagsKG Wolf, Magdeburg.
- [6] J. Flegg & D. Hosking (1990): Vögel Europas, 256 Seiten, Könemann, Köln.
- [7] P. Südbeck, H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, 792 Seiten, , Radolfzell.
- [8] K. Gedeon et al. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. , 800 Seiten, Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband deutscher Avifaunisten, Münster.